

# ALBAD

Associatioun vun de Lëtzebuurger Bibliothekären, Archivisten & Dokumentalisten a.s.b.l.  
Luxemburgerischer Verband der Bibliothekare, Archivare und Dokumentare

## ALBAD - Communiqué zum bevorstehenden Bibliotheksgesetz

*Vorgeschichte:* Die Vorstellung des Gesetzesprojekt N°6026 betreffend die Öffentlichen Bibliotheken im April 2009 war für den Bibliothekar-, Archivar- und Dokumentarverband ALBAD ein Schock. Nicht nur, dass kein einziger Diplom-Bibliothekar daran mitgearbeitet hatte, sondern auch dass ein schrecklich zusammengeschustertes, realitätsfernes Copy-Paste-Produkt vorgelegt wurde<sup>1</sup>. Die größten Blamagen waren: das Kulturministerium kannte nicht den Unterschied zwischen 1) Gesetz und großherzoglichem Reglement, 2) zwischen einer National- und einer Dorfbibliothek, sowie 3) hatte es doch glatt vergessen, Marco Schanks vorher - zu Recht - viel gelobte Zentralstelle (Gesetzesvorschlag Nr. 5743) zu integrieren.

Mehrere ziemlich negative Gutachten des Staatsrates, des Syvicol, des Verbandes der Öffentlichen Bibliotheken ULBP und der ALBAD waren die Reaktion. Die parlamentarische Kulturkommission versuchte, von einer überaus schlechten, zurückgezogen gehörenden Ausgangsbasis aus, etwas einigermaßen Kohärentes zusammenzustellen. Es wurde vieles gesäubert, jedoch blieb viel inhaltlicher Unsinn stehen. Der politische Willen, das Gesetzesprojekt komplett umzuschreiben, war nicht vorhanden. Nun wird es **am 22.04.2010** in der Abgeordnetenversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Neben Problemen mit falschen Interpretationen, antiquierten Begriffen, sonstigem terminologischem Unsinn, unnötigen Gesetzesartikeln, etc. stellt sich die ALBAD folgende Kernfragen:

- *Zu welchem Zweck* wurde dieses Gesetz eigentlich ursprünglich geschrieben? Bibliotheksgründungsansätze, wie sie im Entwicklungsland Luxemburg eigentlich von Nöten sein müssten, fehlen. Der Ursprungstext verfolgte laut ALBAD folgende Hauptziele:

A) Wie schließen wir möglichst viele existierende Stadt- und Dorfbibliotheken von der Förderung aus? Nach dem Motto: "Wir müssen sparen!" - auch wenn der Buchsektor im Luxemburger Lande seit Jahrzehnten das Förderungsschlusslicht bildet.

B) Wie schafft es die Nationalbibliothek, die seit jeher enormen Nachholbedarf im Bereich Sammeln von gedrucktem nationalen Kulturgut (Luxemburgensia) hat, sich jedoch ziemlich einseitig in alle möglichen neuartigen Informatisierungs- und Digitalisierungsaufgaben stürzt<sup>2</sup>, sich schnell im Alleingang - im Vergleich zu anderen Kulturinstituten - mehr Personal zu besorgen?

In der verbesserten Version wurde Punkt A) zwar entschärft, bzw. die Subventionskriterien auf die Ausführungsbestimmungen abgewälzt, aber Punkt B) blieb stehen (Art. 21-22).

- Warum ist die *Mitgliedschaft in einem bestimmten Verbund* ("bibnet.lu"), nämlich den der Nationalbibliothek, *per Gesetz vorgeschrieben* (Art. 6)? Eine Auswahlfreiheit zwischen mehreren Verbänden (z.B. www.biblio.lu) wird es so in diesem Lande nicht mehr geben, es sei denn, man verzichtet auf die doch so notwendige staatliche Förderung.

- Wozu dienen eigentlich "*Regroupements*" (Art. 9) zwischen Bibliotheken? Seltsamerweise sind diese in keinem Bibliotheksgesetz dieser Welt zu finden. Der offensichtliche Sparzwang im Kulturministerium führt zur unnötigen Gründung einer Vielzahl von Dachverbänden (Asbl. der Asbl.) im Bibliothekssektor. Freuen wir uns ebenfalls auf eine überflüssige, nicht genauer definierte "*Regionalisierung*" in einem Land von ganzen 2.586 km<sup>2</sup>. Und warum heißt das Gesetz "*für Öffentliche Bibliotheken*" (vereinfacht: Volksbibliotheken - die für jeden Bürger - die mit den Kinderabteilungen), wenn *Wissenschaftliche Bibliotheken, Schul- und die ungeheuer zahlreichen Spezialbibliotheken (bibliothèques thématiques de droit privé)* mitintegriert wurden? Wissenschaftliche Bibliotheken - die für die gebildete Elite - haben fast immer das große Glück, finanziell sehr großzügig ausgerüstet zu sein; Öffentliche Bibliotheken - die fürs Volk - jedoch

<sup>1</sup> Reding, Jean-Marie: Leider misslungen - nur warum? : Zum Gesetzesprojekt Nr. 6026 für öffentliche Bibliotheken. In: d'Lëtzebuurger Land. - Nr. 18, 01.05.2009, S. 23. Artikel-PDF online: <http://www.albad.lu/downloads/leider.misslungen.01.05.2009.pdf>

<sup>2</sup> Für die ALBAD ein Déjà-vu: Pauly, Michel: Die Informatisierung brachte die größte Genugtuung : Jul Christophory zieht Bilanz / m.p. In: Forum fir kritesch Informatioun iwer Politik, Kultur a Relioun, N°170, Okt. 1996, S. 33-36. - S. 34. Artikel-PDF online: [http://www.forum.lu/pdf/artikel/3715\\_170\\_Christophory\\_Pauly.pdf](http://www.forum.lu/pdf/artikel/3715_170_Christophory_Pauly.pdf)

# ALBAD

Associatioun vun de Lëtzebuurger Bibliothekären, Archivisten & Dokumentalisten a.s.b.l.  
Luxemburger Verband der Bibliothekare, Archivare und Dokumentare

---

keinesfalls. Für wen ist denn nun das Gesetz? Angesichts der größeren Anzahl von Spezialbibliotheken schlussendlich wohl doch eher für die Elite, als fürs Volk?

- Warum wurde Marco Schanks - nachträglich hinzugefügte - Zentralstelle (*Service des bibliothèques publiques* - Art. 19), eines der Kernstücke aktueller europäischer Bibliothekspolitik, eigentlich *das* Förderinstrument überhaupt, *zur Untersektion einer Untersektion degradiert* (Art. 19)? Diese Entwicklung ist in höchstem Maße beunruhigend. Auch die Aufgaben der Zentralstelle liegen hinter den Erwartungen zurück ; bibliothekshistorisch war der *Katholische Volksverein* (gegr. 1903) in Sachen Bibliotheksförderung weitaus fortgeschrittener. Bemerken wir: Schank umgab sich beim Entwurf seines Gesetzesvorschlags vom 03.07.2007 von Fachleuten - das Kulturministerium zu keinem Moment.
- Wozu braucht Luxemburg einen *Obersten Bibliotheksrat* (*Conseil supérieur des bibliothèques* - Art. 20), wenn in einem hochstandardisierten Bereich (Normen) wie dem Bibliothekswesen 1) die - wenn überhaupt - vorhandenen Fachkräfte in der Minderheit sind, 2) nur einer von vier existierenden bibliothekarischen Verbänden dort vertreten sein darf und 3) andere bibliotheksfördernde Ministerien (Familie, Umwelt, Gesundheit, etc.) nicht vertreten sind? N.B. Die Festlegung der Zusammensetzung erfolgt per *Gesetz* (!).
- Wozu wird der "*Bücherbus*" (Art. 10 & 21, f) *gesetzlich* festgeschrieben und erhält zusätzliches Personal (Art. 22), wenn der weltweite Trend zur Auflösung der Fahrbibliotheken seit Ende der 1970er Jahre (vgl. Milchmann vs. Supermarkt) voll im Gange ist? Die Kommentare des Kulturkommissionsberichtes sind eindeutig und zukunftsorientiert: dass das Ende der Fahrbibliotheken absehbar ist. Warum dieser Widerspruch?

## **Die ALBAD kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:**

- Wir wussten eigentlich: "*Luxemburg ist keine Insel!*" (J.-C. Juncker) - doch das Gegenteil ist der Fall. Nun wurden wir belehrt: Das Luxemburger Bibliothekswesen ist ganz anders als überall sonst wo in der Welt. Wohl irgendwie außerirdisch.
- Wir sind fest überzeugt: Viele der in diesem Gesetz enthaltenen Irrungen sind und bleiben unausführbar. Warum eigentlich noch solche Gesetze verabschieden?
- Anhand von ausländischen Bibliotheksgesetzpraktiken wissen wir: Mindestens ein Drittel der Gesetzesartikel ist überflüssig.
- Wir wundern uns: Auf Vereinsebene ist es möglich, dass auf nationaler Ebene ein Gremium existiert, das sich ausschließlich aus Fachkräften zusammensetzt – warum ist dies beim Luxemburger Staat nicht möglich?
- Wir haben es demnächst schriftlich: Nach verschiedenen missratenen Ausführungsbestimmungen im Bereich Bibliothekstantien und Pflichtabgabe (*dépôt légal*) wird die Inkompetenz nun in *Gesetzesform* gegossen: die fachliche Inkompetenz des Luxemburger Staates in Sachen Bibliothekswesen wird im *Memorial* verewigt.
- Wir teilen die Meinung vieler Öffentlicher Bibliotheken: Kein Gesetz wäre besser als dieses gewesen. Es hätte wenigstens Flexibilität erlaubt - sogar im Angesicht einer möglichen, politisch gefärbten, ministeriellen Subventionsverteilungswillkürgefahr.
- Wir verraten vorab die erste Aufgabe des Obersten Bibliotheksrates: nämlich ein neues Bibliotheksgesetz entwerfen.
- Wir sagen: Es reicht! Welch eine Blamage im Ausland! Wir schämen uns und distanzieren uns von diesem Bibliotheksgesetz. Wie erklären wir das nur unseren ausländischen Kollegen?
- Wir wagen es, zum Schluss eine unerhörte Zukunftsfrage zu stellen: Was wäre, wenn der Luxemburger Staat auf Personen hören würde, die in ihren jeweiligen Bereichen qualifiziert sind?

ALBAD asbl.

Associatioun vun de Lëtzebuurger Bibliothekären, Archivisten an Dokumentalisten  
www.albad.lu